

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler
Herrn Stampf
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1385/12 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Winterdienst im GVZ - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stampf,

Erfurt,

bezüglich Ihrer Frage zum Winterdienst im GVZ nehme ich wie folgt Stellung:

Der Forderung der Gewerbetreibenden des GVZ, welche schon seit Jahren eine Aufwertung der öffentlichen Straßen im Winterdienst der Stadt Erfurt aus dem Dringlichkeitsnetz D II- in das D I anstreben, kann aus den bekannten und nachfolgend näher erläuterten Gründen auch in der Winterperiode 2012/2013 nicht entsprochen werden.

Grundsätzlich ist die Stadt Erfurt bei der Wahrnehmung des Winterdienstes an die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes sowie die gültige Rechtsprechung gebunden. Daraus geht eindeutig hervor, dass die Pflicht der Gemeinde, die öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, unter anderem von der Zumutbarkeit und ihrer Leistungsfähigkeit abhängig ist.

Es ist zu beachten, dass Winterdienst auf Fahrbahnen nach geltender Rechtsprechung nur dort geleistet werden muss, wo es auf Grund der Verkehrsbedeutung und zugleich der Gefährlichkeit notwendig ist. Die öffentlichen Straßen der Stadt Erfurt sind entsprechend der Kriterien zur Verkehrsbedeutung und Verkehrsgefährlichkeit in Dringlichkeitsnetze eingeteilt und somit haben Hauptverkehrsstraßen, Ortsverbindungsstraßen, ÖPNV-Strecken, Sammelstraßen und Straßen mit übergeordnetem Verkehr Vorrang vor Straßen, die überwiegend dem reinen Anliegerverkehr dienen.

Es ist unbestritten, dass auf den öffentlichen Straßen im GVZ ein hoher Anteil an Verkehr herrscht und diesen Straßen somit eine Verkehrsbedeutung beigemessen wird. Jedoch ist die wirtschaftliche Bedeutung einer Straße für die Eintaktung in Dringlichkeitsnetze entsprechend einschlägiger Rechtsprechung nicht ausschlaggebend.

Bei den Straßen im GVZ mangelt es eindeutig an der Verkehrsgefährlichkeit, die ein wesentlicher Faktor für die Beurteilung bzw. Eintaktung der Straßen in die Dringlichkeitsnetze darstellt. Bei allen betreffenden Straßen handelt es

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

sich um ebene Straßen ohne besondere Gefahrenpunkte (Steigungen, Gefälle, unübersichtliche Abschnitte, etc.).

Mit der Einstufung der Zufahrt zum GVZ in das Dringlichkeitsnetz D I, analog der Hauptverkehrsstraßen der Stadt Erfurt, und der weiteren Straßen im inneren Bereich des GVZ in das D II-Netz, analog verschiedener Ortsverbindungsstraßen, auf denen zweifelsohne auch eine hohe Verkehrsbedeutung vorliegt, hat die Stadt bereits in den vergangenen Jahren Zugeständnisse zugunsten des GVZ gemacht, die von Seiten des Gesetzgebers nicht unbedingt erforderlich gewesen wären. Darüber hinausgehende Privilegien sind auch im Hinblick auf eine mögliche Ungleichbehandlung von anderen Straßen im Stadtgebiet nicht möglich.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass mit dem Beschluss des Stadtrates 1152/11 - Konzeption zum Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Jahre 2012-2014 vom 28.09.2011 im Wesentlichen der Leistungsumfang für den Fahrbahnwinterdienst in den nächsten Jahren festgelegt wurde. Änderungsanträge bezüglich einer möglichen fehlerhaften Einstufung der Straßen des GVZ wurden hierzu nicht in das Beratungsverfahren eingebracht. Anhand des in dieser Konzeption festgelegten Leistungsumfanges erfolgte eine Kostenkalkulation des beauftragten Dritten, der SWE Stadtwirtschaft GmbH, und eine Preisprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Auf dieser Grundlage wurde mit dem beauftragten Dritten eine Entgeltvereinbarung für die nächsten Jahre abgeschlossen.

Die Stadt befindet sich seit Jahren in einer besonders schwierigen finanziellen Situation. Aus diesem Grund können ebenfalls derzeit keine zusätzlichen Leistungen im GVZ, die einen zusätzlichen finanziellen Aufwand bedeuten, erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein